

■ Stand 09/2005

■ Best.-Nr. 362.2

Nichtraucherschutz

Zigarettenrauchen ist die häufigste vermeidbare Ursache für einen frühzeitigen Tod in den entwickelten Ländern. So sterben allein in Deutschland täglich mehr als 300 Menschen an den Folgen des Rauchens.

Tabakrauch enthält mehrere tausend Chemikalien, unter denen sich zahlreiche giftige Stoffe wie Kohlenmonoxid, Stickoxid, Blausäure und Benzonchinon befinden. Außerdem enthält der Tabakrauch 40-50 Stoffe wie Benzol oder 4-Aminodiphenol, die Krebs hervorrufen können. Viele dieser Substanzen sind als Krebs erregende Arbeitsstoffe eingestuft worden.

Passivrauchen am Arbeitsplatz

Beim Rauchen von Zigaretten bilden sich der Hauptstromrauch, der vom Raucher in den Mund eingeatmet wird und der Nebenstromrauch, der am Glutkegel entweicht und vom Passivraucher eingeatmet wird. Untersuchungen haben gezeigt, dass die Konzentrationen der Stoffe im Nebenstromrauch in der Regel höher sind als diejenigen im Hauptstromrauch. So ist es nicht verwunderlich, dass Passivraucher, wenn auch in geringerem Ausmaß und geringerer Häufigkeit, die gleichen akuten und chronischen Gesundheitsschäden wie Raucher erleiden.

In deutschen Betrieben arbeiten etwa 3 Mio. Arbeitnehmer in Räumen, in denen regelmäßig geraucht wird. Mehr als ein Drittel der Nichtraucher fühlt sich durch das Rauchen gestört. Entsprechend hoch ist das Konfliktpotenzial am Arbeitsplatz.

Nichtraucherschutz am Arbeitsplatz

Passivrauch am Arbeitsplatz wurde von der MAK-Kommission als "Stoff, der beim Menschen Krebs erzeugt", in die oberste von fünf Gefährdungsstufen gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe eingeordnet. Anhand dieses eindeutigen wissenschaftlichen Erkenntnisstandes wurde der Gesetzgeber verpflichtet, Nichtraucher am Arbeitsplatz effektiver als bisher vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauchen zu schützen.

In der neuen Arbeitsstättenverordnung (August 2004) ist der Nichtraucherschutz in § 5 eindeutig festgelegt.

1. Es besteht eine Verpflichtung des Arbeitgebers, die nicht rauchenden Beschäftigten in Arbeitsstätten vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch zu schützen.
2. In Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr (z. B. Gaststätten) braucht der Arbeitgeber die Schutzmaßnahmen nur insoweit zu treffen, als die Natur des Betriebes und die Art der Beschäftigung es zulassen.

Mit der neuen Regelung in § 5 Abs.1 ArbStättV muss der Arbeitgeber jetzt tätig werden, wenn es um den Schutz der Nichtraucher vor dem Passivrauchen geht.

Umsetzung in der Praxis

Die neue Regelung macht es jetzt zur gemeinsamen Aufgabe von Arbeitgebern, Sicherheitsfachkräften und Betriebsräten, vernünftige Lösungen für den Nichtraucherschutz im Betrieb zu vereinbaren:

- Den Rauchern sollten Raucherzonen zugewiesen werden, wo ihr Rauchen niemanden stört und gefährdet.
- Flure, Treppenhäuser und Teeküchen sind als Raucherzonen nicht geeignet und sollten rauchfrei bleiben.
- Raucherräume sollten nach außen entlüftet werden können, so dass der Rauch nicht in benachbarte oder darüber liegende Räume eindringen kann.
- Das Rauchen sollte auch in Einzelzimmern unterbunden werden. Wer auf Informationen von einem Raucher mit Einzelzimmer angewiesen ist, darf nicht gezwungen werden, sich zur Informationsbeschaffung in verqualmten Räumen aufhalten zu müssen.



Das Rauchverbotschild (Durchmesser 10 cm) ist bei der BG ETEM unter der Best.-Nr. 113 erhältlich.
Fax: 0611 / 131-8222 oder www.bgetem.de

Weiterführende Informationen und Musterbetriebsanweisungen zum Nichtraucherschutz enthält die Broschüre „Rauchfrei am Arbeitsplatz – Ein Leitfaden für Betriebe der WHO. Sie ist kostenlos zu bestellen (Best.-Nr. 31 040 000) bei BZgA in 51101 Köln oder order@bzga.de